

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 4/1 BA 93/90

.....,

Klägerin, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin 31, Ruhrstraße 2,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

.....,

Beigeladene, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. April 1991 durch den Vorsitzenden Richter R a u s c h e r sowie die Richter Dr. M e y e r und Dr. E n g e l m a n n beschlossen:

Der Antrag der Beigeladenen, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Mai 1990 Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung der Rechtsanwältin R. zu gewähren, wird abgelehnt. Die Beschwerde der Beigeladenen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Mai 1990 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten. Im übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.



Gründe:

Der Prozeßkostenhilfeantrag der Beigeladenen ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung entgegen § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Satz 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet:

Die Beschwerde der Beigeladenen, die in der Hauptsache, welche streitgegenständlich die Kürzung der Witwenrente der Klägerin betrifft, als frühere Ehefrau des Versicherten die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nach § 42 Abs 1 Satz 1 Regelung 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) begehrt, ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen, weil das Rechtsmittel entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist. Die Beigeladene hat nämlich weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt noch die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) nach ihrer Auffassung abweicht, noch die geltend gemachten Verfahrensmängel hinreichend "bezeichnet".

Soweit die Beigeladene als Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG rügt, im Urteil des LSG fehlten entgegen § 136 Abs 1 Nr 6 SGG "Entscheidungsgründe" (Blatt 1 bis 8 der Beschwerdebegründung vom 12. September 1990), hat sie nicht aufgezeigt, daß das LSG die Rechtsnormen, die es angewandt hat, die von ihm für erfüllt bzw nicht gegeben erachteten Tatbestandsmerkmale und die nach seiner Ansicht dafür ausschlaggebend gewesenen tatsächlichen und rechtlichen Gründe nicht mitgeteilt hat. Wie der erkennende Senat entschieden hat (BSG SozR 1500 § 136 Nr 10 mwN), fehlen Entscheidungsgründe, wenn zu einem nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblichen Streitpunkt die Erwägungen, die das Gericht zum Urteilsausspruch geführt haben, dem Urteil selbst nicht zu entnehmen sind, weil dann weder die höhere Instanz das angefochtene Urteil zuverlässig nachprüfen noch der unterlegene Beteiligte aus ihm ersehen kann, worauf das Gericht seine Entscheidung stützt. Hingegen fehlen iS von § 136 Abs 1 Nr 6 SGG Entscheidungsgründe nicht schon dann, wenn das Berufungsgericht keine in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht "vollständige", dh alle rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Falles erörternde Begründung gegeben hat. Die Beschwerdebegründung zeigt lediglich auf, daß die fünf Begründungen, die nach der Rechtsauffassung des LSG einen Unterhaltsanspruch "aus sonstigen Gründen" (§ 42 Abs 1 Satz 1 Regelung 2 AVG) ausschließen, nach Ansicht der Beigeladenen unvollständig und kritikbedürftig sind.

Soweit in diesem Teil der Beschwerdebegründung (Blatt 1 bis 8) inhaltlich auch gerügt wird, das LSG habe die Grenzen seines Rechts verletzt, nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), kann die Beschwerde darauf nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).



Im Blick auf das Vorbringen, das LSG habe ohne zureichende Sachverhaltsermittlung nicht ausführen dürfen, es lasse sich nicht feststellen, daß bereits bei Einlieferung des Versicherten in das Pflegeheim mit seinem nahen Tod zu rechnen gewesen sei, fehlt es für die Rüge, das Berufungsgericht habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 SGG), an der Angabe eines bestimmten Beweisantrages (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Den Verfahrensmangel der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes

- GG) hat die Beigeladene ebenfalls nicht hinreichend bezeichnet. Sie trägt selbst vor, daß in der mündlichen Verhandlung am 23. Mai 1990 erörtert worden ist, ob der gerichtliche Unterhaltsvergleich vom 18. Oktober 1960 ein unzulässiger Vertrag zu Lasten Dritter und nur zur Erhaltung der Rentenansprüche der Beigeladenen geschlossen worden sei, zumal während der gesamten Lebenszeit des Versicherten nach der Scheidung kein Unterhalt beansprucht worden sei. Ausweislich des auch in der Beschwerdebegründung in Bezug genommenen Protokolls des LSG waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung auch die in dem Schreiben der Beschwerdeführerin vom 24. Juli 1986 und in der Klagerwiderung enthaltenen Ausführungen, ferner der Hinweis des Gerichts, der Senat werde "die Wirksamkeit der vergleichweisen Regelung" zu prüfen haben " und dieses etwa unter dem Gesichtspunkt eines unzulässigen Vertrages zu Lasten Dritter". Die Beschwerdeführerin hat nicht aufgezeigt, weshalb es trotz dieser Erörterungen in der mündlichen Verhandlung im Blick auf die vom LSG angekündigte umfassende Überprüfung der Wirksamkeit des Vergleichs überraschend gewesen sein könnte, das Gericht werde auch die Frage eines "Scheingeschäfts" prüfen, zumal das LSG ausdrücklich in Aussicht gestellt hat, es werde die Wirksamkeit des Unterhaltsvergleichs "insbesondere" daraufhin prüfen, ob "etwa in Wirklichkeit eine Regelung zur Erhaltung der Rentenansprüche der Beigeladenen" getroffen werden sollte.

Soweit sie zur Stützung der Rüge dieses Verfahrensmangels außerdem vorträgt, das LSG sei ohne Beweiserhebung für sie überraschend davon ausgegangen, der Versicherte sei von der gemeinsamen Tochter zum Abschluß des Vergleichs bestimmt worden, findet sich eine derartige tatsächliche Feststellung im Urteil des Berufungsgerichts nicht. Auf Seite 8 des angefochtenen Urteils wird vielmehr bei Überprüfung der Wirksamkeit des Vergleichsvertrages als weiteres Indiz lediglich herangezogen, daß der Versicherte in seiner, der Beigeladenen bekannten, "eidesstattlichen Versicherung" vom 10. Dezember 1983 ua ausgeführt hat, seine Tochter habe ihm versprochen, sie werde ihn von allen Leistungen frei halten, wenn er zum Scheine zustimme. Soweit die Beigeladene damit zugleich rügt, das LSG habe die Glaubwürdigkeit des Versicherten unzutreffend beurteilt, kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG).



Mit der Rüge, das LSG habe die Akte "EA-Akte III EA 1/88" nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht, ist eine Verletzung von §§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 GG schon deswegen nicht bezeichnet, weil das Berufungsgericht die Beteiligten ausweislich des Protokolls auf das Vorliegen dieser Akte hingewiesen hat und es sich im übrigen um ein Verfahren der Klägerin gegen die Beklagte vor dem Sozialgericht Hamburg auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur Zahlung der gekürzten Witwenrente gehandelt hat, wodurch der Streitgegenstand des hier anhängigen Verfahrens offensichtlich nicht berührt worden ist.

Die Beigeladene hat die von ihr gleichfalls geltend gemachte Abweichung des Urteils des LSG von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend "bezeichnet". Es wäre darzulegen gewesen, welche Rechtsfrage das LSG anders als das Bundessozialgerichts (BSG) entschieden hat (vgl BSGE SozR 1500 § 160a Nr 21). Erforderlich sind Ausführungen, mit welchem sein Urteil tragenden Rechtssatz das LSG von welchem eine Entscheidung des BSG tragenden Rechtssatz in welcher Hinsicht abgewichen ist. Es ist also ein Vergleich durch Gegenüberstellung von tragenden Rechtssätzen einerseits einer Entscheidung des BSG, andererseits im angefochtenen Urteil des LSG erforderlich. Hierfür reicht der Vortrag nicht aus, das LSG habe einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz verkannt oder unzutreffend gehandhabt. Die Beigeladene legt hingegen (Seiten 11 bis 19 oben der Beschwerdebegründung) im wesentlichen nur dar, daß das LSG nach ihrer Auffassung das Recht falsch angewendet hat. Insbesondere findet sich keine Gegenüberstellung von Rechtssätzen und keine Darlegung dazu, weshalb diese Rechtssätze einerseits für die Entscheidung des BSG, andererseits für das Urteil des LSG tragend gewesen sind. Eine - nach Ansicht eines Beschwerdeführers - falsche Rechtsanwendung bedeutet aber keine Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, wie auch die - behauptete - inhaltliche Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils kein Revisionszulassungsgrund ist.

Die Beigeladene hat ferner die von ihr angenommene grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 1 Nr 1 SGG) nicht "dargelegt". Dafür hätte sie die Rechtsfrage, die sie für grundsätzlich bedeutsam hält, klar bezeichnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 11), die über den Einzelfall hinaus gehende allgemeine Bedeutung der angestrebten Entscheidung aufzeigen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nrn 39, 7; § 160 Nr 60) die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage darstellen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 59; § 160 Nr 17) und schließlich den nach ihrer Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt aufzeigen müssen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; § 160a Nrn 31, 54). Diesen - verfassungsrechtlichen unbedenklichen (Bundesverfassungsgericht -BVerfG- in: SozR 1500 § 160a Nrn 44, 45, 48) - Voraussetzungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beigeladene hält die Frage für



klärungsbedürftig, ob in Mangelfällen ein geschiedener Unterhaltspflichtiger auf der Deckung seines vollen angemessenen Unterhalts bestehen und den anderen auf den Rest oder sogar auf den Bezug von Sozialhilfeleistungen verweisen kann (Seite 19 der Beschwerdebegründung). Es kann dahingestellt bleiben, ob damit eine hinreichend bestimmte und klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgezeigt worden ist. Die Beigeladene hat sich nämlich nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob diese Frage vom BSG entschieden werden müßte, wenn die Revision zugelassen und in zulässiger Weise eingelegt würde (Klärungsfähigkeit). Dazu bestand hier besonderer Anlaß, weil das LSG seine die Beigeladene belastende Entscheidung auf mehrere Begründungen gestützt hat. Deswegen hätte die Klägerin aufzeigen müssen, daß die vorgenannte Rechtsfrage für jede der das Urteil des LSG tragenden Begründungen entscheidungserheblich ist. Das ist nicht geschehen.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG ab.

Die Kostenentscheidung folgt in entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)